

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Landesregierung**

## **Thüringer Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen für politische Beamtinnen und Beamte**

### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Die bestmögliche Besetzung von Stellen zur Ausübung öffentlicher Aufgaben stellt ein hochrangiges öffentliches Interesse dar. Im Ergebnis der Bewertung der vom Rechnungshof im Sonderbericht sowie in den Mitteilungen über die Prüfung "Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden" unterbreiteten Empfehlungen und Hinweise soll die Anzahl der politischen Beamten in Thüringen verändert werden. Das Thüringer Beamtengesetz (ThürBG) sieht in dessen § 27 vor, dass Beamte auf Lebenszeit, die die in § 27 Abs. 1 ThürBG genannten Funktionen wahrnehmen, sogenannte politische Beamte, jederzeit ohne Angabe von Gründen in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können. Die Anzahl dieser politischen Beamten ist in Thüringen mit sieben Funktionen im Ländervergleich sehr hoch. Um dem Ausnahmecharakter gegenüber dem Regelfall des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit auch weiterhin hinreichend Rechnung zu tragen, soll die Anzahl der politischen Beamten durch Anpassung der gesetzlichen Regelung reduziert werden.

Für die nach Änderung weiterhin in § 27 Abs. 1 ThürBG genannten Ämter und Funktionen kann es zweckmäßig sein, diese politischen Leitungsfunktionen mit Beamten zu besetzen, die durch ihre bisherige Tätigkeit bereits über ein hohes Maß an fachlicher Qualifikation und Verwaltungserfahrung in der Landesverwaltung verfügen. Sie können in besonderer Weise die Funktion einer Schnittstelle zwischen der politischen Verantwortung und dem Verwaltungsapparat übernehmen und so einen reibungslosen Übergang gewährleisten. Die Bereitschaft besonders geeigneter Personen, die vor Übernahme einer Funktion nach § 27 Abs. 1 ThürBG bereits Beamte auf Lebenszeit waren, wird mit einem sogenannten Rückkehrrecht gesteigert, das in § 27 ThürBG verankert werden soll.

Vor dem Hintergrund der besonderen Funktion der Ämter der Staatssekretäre im Staatsgefüge besteht Anpassungsbedarf hinsichtlich der Einstellungs Voraussetzungen. Gerade sie nehmen Ämter wahr, zu deren Aufgaben es zählt, politische Vorgaben in gesetzeskonformes und rechtsstaatliches Verwaltungshandeln umzusetzen. Bezogen auf diese spezifische Funktion soll eine klarstellende Änderung des § 28 des Thüringer Laufbahngesetzes herbeigeführt werden, die sich an den Regelungen in anderen Bundesländern orientiert.

**B. Lösung**

Erlass eines Mantelgesetzes, in welchem die notwendigen Änderungen des Thüringer Beamtengesetzes und des Thüringer Laufbahngesetzes geregelt werden, um dem Regelungsbedürfnis angemessen Rechnung zu tragen.

**C. Alternativen**

Um dem Regelungsbedürfnis angemessen Rechnung zu tragen, gibt es keine Alternativen.

**D. Kosten**

Durch die Änderungen des Thüringer Beamtengesetzes und des Thüringer Laufbahngesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten.

**E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

**FREISTAAT THÜRINGEN  
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die  
Präsidentin des Thüringer Landtags  
Frau Birgit Pommer  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Erfurt, den 5. September 2023

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen für politische Beamtinnen und Beamte"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 13./14./15. September 2023.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

**Thüringer Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen  
für politische Beamtinnen und Beamte**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Thüringer Beamtengesetzes**

§ 27 des Thüringer Beamtengesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. den Regierungssprecher,"
  - b) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch das Wort "und" ersetzt.
  - c) Die Nummern 5 bis 7 werden aufgehoben.
2. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Wer bereits unmittelbar vor Übertragung eines Amtes nach Absatz 1 Beamter auf Lebenszeit im Dienst des Landes war, ist auf seinen Antrag hin spätestens drei Monate nach Antragstellung erneut in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu berufen, sofern die Voraussetzungen zur Berufung in das Beamtenverhältnis noch erfüllt sind und ein entsprechendes Amt zur Verfügung steht. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn des einstweiligen Ruhestands zu stellen. Das Amt muss dem vor der Übertragung des Amtes nach Absatz 1 innegehabten Amt entsprechen. Der Anspruch nach Satz 1 erlischt, wenn ein nach Satz 3 angebotenes Amt abgelehnt wird."

**Artikel 2  
Änderung des Thüringer Laufbahngesetzes**

Dem § 28 Abs. 1 des Thüringer Laufbahngesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 298) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

"Satz 1 gilt nicht für die Einstellung in einem in § 27 Abs. 1 Nr. 1 ThürBG genannten Amt."

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines**

Im Thüringer Beamtengesetz (ThürBG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) in der jeweils geltenden Fassung und im Thüringer Laufbahngesetz (ThürLaufbG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) in der jeweils geltenden Fassung haben sich nach fachlicher Bewertung der vom Rechnungshof in den Mitteilungen über die Prüfung "Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden" unterbreiteten Empfehlungen und Hinweise Anpassungsbedarfe ergeben.

Das Thüringer Beamtengesetz sieht in dessen § 27 vor, dass Beamte auf Lebenszeit, die die in § 27 Abs. 1 ThürBG genannten Funktionen wahrnehmen, sogenannte politische Beamte, jederzeit ohne Angabe von Gründen in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können. Die Anzahl dieser politischen Beamten ist in Thüringen mit sieben Funktionen im Ländervergleich sehr hoch. Um den Ausnahmecharakter gegenüber dem Regelfall des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit auch weiterhin hinreichend Rechnung zu tragen, sollen die Anzahl der politischen Beamten reduziert und weitere dienstrechtliche Bestimmungen für politische Beamte angepasst werden.

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Mit den Änderungen in § 27 Abs. 1 ThürBG wird zum einen der Wegfall des Amtes des Präsidenten des Landesverwaltungsamtes aus dem Kreis der politischen Beamten geregelt, weil es aufgrund der derzeit bestehenden Zuständigkeiten des Landesverwaltungsamtes und den daher wahrzunehmenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist, den Präsidenten des Landesverwaltungsamtes als politischen Beamten auszuweisen. Zum anderen werden die Funktionen der Beauftragten für die Gleichstellung von Mann und Frau und des Ausländerbeauftragten aus dem Kreis der politischen Beamten gestrichen. Die Beauftragten sind im Gegensatz zu fast allen übrigen in § 27 Abs. 1 ThürBG enthaltenen politischen Ämtern, mit Ausnahme des Regierungssprechers, im Besoldungsrecht keine konkreten Ämter zugeordnet. Dies führt zu Problemen hinsichtlich der Bewertung und damit der Zuordnung dieser Funktionen zu einer Besoldungsgruppe. Ferner werden diese Funktionen bereits jetzt überwiegend von Beschäftigten außerhalb eines Beamtenverhältnisses wahrgenommen. Dies ist ein Indiz, dass die Notwendigkeit einer besonderen Bindung an das Land als Dienstherrn nicht mehr für erforderlich erachtet wurde.

Zu Nummer 2

In dem neu angefügten Absatz 3 wird bestimmt, dass Beamte, die bereits vor Übertragung eines Amtes nach § 27 Abs. 1 ThürBG Beamte auf Lebenszeit waren, auf deren Antrag hin erneut in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden. Entscheidend ist, dass der Beamte innerhalb der angegebenen Dreimonatsfrist einen Antrag gestellt hat und ein entsprechendes Amt zur Verfügung steht. Wurde die Antragsfrist versäumt, erlischt das in Satz 1 geregelte Rückkehrrecht des Beamten. Das Rückkehrrecht besteht hinsichtlich des Amtes im statusrechtlichen Sinne, nicht hingegen für das Amt im konkretfunktionalen Sinne.

Das Amt muss daher derselben Fachrichtung und Laufbahngruppe angehören und mit demselben Grundgehalt verbunden sein, wie das vor der Übertragung des politischen Amtes zuletzt bekleidete Amt. Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen bleiben unberührt. Die Zuständigkeit richtet sich nach § 3 Abs. 3 ThürBG.

Zu Artikel 2

Mit dem neu angefügten § 28 Abs. 1 Satz 2 ThürLaufbG wird eine Ausnahme vom Grundsatz der Einstellung im Eingangsamte der Laufbahn nach § 28 Abs. 1 Satz 1 ThürLaufbG für Beamte nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 ThürBG geregelt. In der Folge können diese politischen Beamten, sofern die Voraussetzungen für die Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst vorliegen, unmittelbar in dem der normativen Bewertung entsprechenden Amte eingestellt werden.

Zu Artikel 3

In der Bestimmung ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Mantelgesetzes festgelegt.

Anlagen\*

#### Endnote:

- \* Auf einen Abdruck der Anlagen wird verzichtet. Die Anlagen stehen unter der oben genannten Drucksachenummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse [www.parldok.thueringen.de](http://www.parldok.thueringen.de) zur Verfügung. Die Fraktionen, die Parlamentarische Gruppe, die fraktionslosen Abgeordneten und die Landtagsbibliothek erhalten je ein Exemplar der Anlagen in der Papierfassung.